

Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 09.09.2002

2002/251
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	02.10.2002	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der "Brucknerstraße" sowie der Stichstraße "Am Stadtgarten" gemäß § 6 StrWG NRW

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 die Widmung der nachstehend genannten Gemeindestraßen

„Brucknerstraße“
Gemarkung Castrop, Flur 5, Flurstücke 659, 693, 621, 468

und

„Am Stadtgarten“
Gemarkung Castrop, Flur 5, Flurstück 610

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW durch die Straßenbaubehörde erforderlich.

Die Straße ist hergestellt und ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

Straßenbaubehörde, Träger der Straßenbaulast und Eigentümerin der Straßenfläche ist die Stadt Castrop-Rauxel. Somit sind die Voraussetzungen für die Widmung zur öffentlichen Straße erfüllt.

Die zu widmenden Straßenflächen sind als Gemeindestraße einzustufen.

